bieten, wenn sie blos das enthalten, was der Protokollant für wesentlich von den Vorkommnissen der Untersuchung hält, und dieses noch dazu in der subjectiven Anschauungsweise des Protokollanten wiedergeben, so folgt daraus von selbst, daß die Erklärung und Ansicht der Deputation, welche sie hierüber ausgesprochen hat, nicht zu widerlegen ist. Die Deputation hat weiter bemerkt, was der Herr Regierungscommissar gleichfalls bestritt, daß nach dem Principe der Schriftlichkeit bestimmte und zuverlässige Entscheidungsgründe gar nicht abgegeben werden könnten. Auch in diesem Punkte steht die Meinung der Deputation noch fest. Wenn die Acten, die Basis der Entscheidungsgründe, nur eine unsichere Grundlage gewähren, so folgt daraus von selbst, daß die Gründe, welche auf die Acten sich beziehen, ebenfalls unvollständig, daß sie ebenfalls lückenhaft und unsicher sein müssen. Der königl. Herr Commissar machte weiter der Deputation den Vorwurf, als habe sie das Bild, welches sie von dem Referenten entworfen, entstellt. Ich kann im Namen der Deputation und muß in ihrem Namen diesen Vorwurf durchaus zurückweisen. Der königl. Herr Commissar meinte zwar, der Gerichtshof urtheile nicht auf die Ansicht des Referenten, sondern auf den Grund der Acten. Allein, liest denn der Gerichtshof die Acten, oder vernimmt er blos den Auszug, den Antrag, den Vortrag des Referenten? Dies, meine Herren! ist die Frage, auf die es hier ankommt. Der Gerichtshof liest die Acten nicht, seine sämmtlichen Mitglieder haben keine Zeit, sie zu lesen, sie müssen sich auf den Referenten verlassen. Wie will nun der Gerichtshof den Referenten controliren, wie will er bestimmen, daß dessen Ansicht, die aus den Acten geschöpfte, eine richtige, eine dem Sachverhältniß vollkommen entsprechende sei? Man kann daher sagen, daß auf des Referenten Ansicht und Antrag hin der Gerichtshof urtheilt, und deshalb hat die Richtigkeit und Genauigkeit des Urtheils nur in der Persönlichkeit des Referenten ihre Gewährleistung. Man kann und muß daher, wenn man sich selbst nicht auf die Menschlichkeiten beziehen will, welcher die Deputation — ich glaube in der Note 27 ihres Berichts — Erwähnung gethan hat, zu der Annahme gelangen, daß das Referat eine ziemlich unsichere Grundlage für das Urtheil abgebe. Der königl. Herr Commissar bezog sich weiter darauf, daß ja ein Correferent angestellt werden könne und in vielen Fällen angestellt werde. Warum stellt man aber einen Correferenten an, wenn man sich auf die Angabe des Referenten so unbedingt verlassen kann? Schon in der Nothwendigkeit oder in der Vorschrift, daß ein Correferat stattfinden müsse, ist die Unzulänglichkeit des Referats anerkannt. Oder traut man dem Wächter, wenn man für ihn noch eine Wache nöthig hält? Die Mündlichkeit dagegen verlangt keinen Referenten. In der Mündlichkeit sind alle anwesenden Richter Correferenten. Sie hören selbst die Untersuchungsverhandlungen, sie können sich davon selbst überzeugen, sie erlangen unmittelbare Kenntniß, und, meine Herren! ist nicht eignes Wissen, eigne Wahrnehmung besser, denn eine fremde? Mündlichkeit braucht Nichts zu fürchten von unsichern Protokollen, sie braucht Nichts zu fürchten von der Vorlesung des Protokolls, das der Betheiligte nicht versteht, sie braucht Nichts zu fürchten von schlafenden Gerichtspersonen, sie braucht Nichts zu fürchten von dem unnützen Schlußverhöre und der Vertheidigung, die Niemand liest! Wenn man die Mündlichkeit mit der Actenmäßigkeit vergleicht, so kann man gewiß das Bild nicht unrichtig finden, welches ein geistreicher Schriftsteller entworfen hat. Er sagt, die Schriftlichkeit gleiche einem Mühlwerke, welches fern von einer Quelle angelegt sei. Der Müller schicke seine Gehülfen, seine Knappen hinaus, um das Wasser tonnenweise herbeiholen zu lassen, damit dasselbe auf die Schaufeln der Räder geschüttet werde. Die Räder bewegen sich, aber blos ruckweise. Würde der Mann nicht weiser handeln, wenn er sich entschlösse, das Mühlwerk an der Quelle selbst unmittelbar zu richten? Ich weiß, man hat weiter der Deputation oder der von ihr vorgeschlagenen Mündlichkeit den Vorwurf gemacht, sie verhindere, daß der Richter sich Zeit und Muße nehmen könne, um das Urtheil abzugeben. Dieser Vorwurf ist in gewisser Beziehung wahr, nämlich insofern wahr, als der Richter allerdings nicht Wochen, nicht Monate, nicht viele Monate sich Zeit nehmen kann, ehe er sein Urtheil abgibt; aber unwahr ist jener Einwand, wenn man damit sagen will, als ob der Richter nicht die zur Urtheilsfindung nöthige Zeit habe. Der Richter hat vor sich die Voruntersuchung, er weiß aus dieser, worauf es ankommt, er hat die Anklage vor sich, er weiß also, worauf er zunächst das Urtheil zu gründen hat, er hat das etwa in der Audienz aufzunehmende Protokoll vor sich, er kann auch auf dieses recurriren. Sollte er nicht in diesen Momenten eine vollkommene Unterlage für sein Urtheil und zwar für sein sofortiges Urtheil haben? Und hätte er ja nicht dazu die gehörige Zeit, hätte er ja nicht die nöthige Unterlage, um das Urtheil sofort abzugeben, so ist ihm unverwehrt, wie dies auch in andern Gesetzgebungen gestattet ist, einige Stunden, selbst einige Tage das Urtheil auszusetzen. — Nun komme ich aber auf einen Einwand, welcher der wichtigste unter allen ist. Man wirft der Mündlichkeit vor, es könnten hier durchaus keine Entscheidungsgründe gegeben werden. Nun, meine Herren! wie die Entscheidungsgründe beschaffen sind, welche nur das schriftliche Verfahren soll gewähren, und das Princip des schriftlichen Verfahrens nur gewähren kann, dies habe ich vorhin gesagt. Die Entscheidungsgründe, die das schriftliche Verfahren gibt, sind unzuverlässige Schlüsse aus unzuverlässigen Prämissen. Die Mündlichkeit hingegen verhindert durchaus nicht, daß Entscheidungsgründe gegeben werden können, und zwar solche Entscheidungsgründe, welche mit dem Sachverhältniß, das vorliegt, vollkommen übereinstimmen. Man müßte wenig Vertrauen zu den Richtern haben, wenn man ihnen die Befähigung, die Gewandtheit absprechen wollte, daß sie nicht auf den Grund eines mündlichen Vortrags sofort ein Urtheil bauen könnten, und, wenn sie es darauf bauen können, nicht auch dasselbe zu begründen verständen. Soll denn nur das Papier der Sancho Pansa des Denkens sein? Doch wenn man durchaus schriftliche Unterlagen begehrt, so hat man diese auch in dem mündlichen Verfahren. Man hat die Acten der Voruntersuchung, die Protokolle, welche in der Audienz aufgenommen

SLUB
Wir führen Wissen.